

RS Vwgh 1987/9/15 87/04/0020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3;

Rechtssatz

Es entspricht den Tatbestandserfordernissen des§ 63 Abs 3 AVG, wenn eine Eingabe der Partei im Verwaltungsverfahren mit "Berufung gegen Betriebsbewilligung Fa. X" überschrieben, das Bescheiddatum und den Abspruchsgegenstand des angefochtenen Bescheides bezeichnet und nach dem gesamten Vorbringen der Partei in zweifelsfreier Weise die Absicht hervorgeht, im vorgesehenen Rechtsmittelweg eine ihrem gegenteiligen Sachverhaltsvorbringen entsprechende Abänderung des angefochtenen Bescheides zu erwirken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987040020.X03

Im RIS seit

26.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at